

gungsvorsatz mit dem Ziel, sich rechtswidrig einen Vermögensvorteil verschaffen zu wollen (BG Erfurt, Urteil vom 14. 8. 1969/2 BSB 158/69).

8. Der **Versuch** des Betrugs liegt vor, wenn der Täter seine Zielstellung, sich oder anderen rechtswidrig Vermögensvorteile zu verschaffen, mit der Vornahme der Täuschungshandlung zu verwirklichen beginnt, wenn er z. B. den gefälschten Scheck zur Auszahlung vorlegt, die inhaltlich falsche Rechnung abschickt, seinem Geschäftspartner eine höhere Qualität der Leistung oder die Berechtigung zusichert, einen höheren Preis zu fordern oder wenn er wider besseres Wissen Leistungsbedingungen verspricht, die er nicht einzuhalten beabsichtigt usw. Der Täter kann sich dabei zur Vornahme bzw. Übermittlung der Täuschungshandlung (Erklärung) auch eines nicht eingeweihten Verhandlungsführers (als Tatmittler) bedienen. Der Versuch des Betrugs ist folglich auch schon gegeben, wenn derjenige, der getäuscht werden sollte, von dem ihm zugegangenen irreführenden Schriftstück noch nicht Kenntnis genommen hat oder sich nicht täuschen ließ.

Für die **Vollendung** des Betrugs genügt der Eintritt des Vermögensschadens. Der erstrebte rechtswidrige Vermögensvorteil braucht noch nicht erlangt worden zu sein. Zum Problem des Versuchs des Betrugs und der Freiwilligkeit des Rücktritts vgl. OGNJ 1976/11, S. 340.

9. Bei Betrugshandlungen kann tateinheitlich Urkundenfälschung vorliegen, wenn die Täuschung zur Durchführung des Betrugs mit gefälschten Unterlagen (Schecks, Kassenbücher, Quittungen u. a. Belege) vorgenommen wird.

Zwischen einer Betrugshandlung und einer vorsätzlichen Verletzung der Preisbestimmungen gemäß § 170 kann ebenfalls Tateinheit bestehen, wenn entweder über die Art, die Qualität oder den Umfang der erbrachten Leistung oder durch die Versicherung, daß die Preisforderung auf der Grundlage der für die Leistung maßgebenden Preisbestimmungen oder Bewilligungen erhoben wird, über die Richtigkeit und Zulässigkeit des geforderten Preises getäuscht wird, d. h. der Partner auf Grund dessen glaubt, daß der geforderte Preis richtig und zulässig ist.

Das Nichtoffenbaren eines überhöhten Preises gegenüber dem Forderungsempfänger erfüllt nicht die Merkmale des Betrugs. In diesen Fällen ist nur § 170 Abs. 1 anzuwenden (vgl. OG-Urteil vom 21. 8. 1969/2 Ust 16/69 und OG-Urteil vom 19. 3. 1971/2 Ust 25/70).

Die Voraussetzungen des Betrugs liegen auch dann nicht vor, wenn sich beide Partner über die Preisüberhöhung im klaren sind (vgl. OGNJ 1968/22, S. 700).

Zum Verhältnis zwischen Betrug und Untreue vgl. Hinweise zum Verhältnis zwischen Diebstahl und Untreue (§ 158 Anm. 9).

§160

Verfehlung zum Nachteil sozialistischen Eigentums

Wer einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.

1. § 160 regelt die Verfolgung von die wegen ihrer **Geringfügigkeit** nicht Diebstahls- oder Betrugshandlungen mehr der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Nachteil sozialistischen Eigentums, llichkeit unterliegen. Andere Eigentums-